

RS Vwgh 1994/2/17 92/16/0111

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.02.1994

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/06 Verkehrsteuern

33 Bewertungsrecht

Norm

BAO §184 Abs1;

BewG 1955 §10;

BewG 1955 §13 Abs2;

GrEStG 1987 §4 Abs1;

GrEStG 1987 §4 Abs2 Z1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/06/20 89/16/0101 5

Stammrechtssatz

Bloße Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Gegenleistung, die behebbar sind, reichen nicht aus, um den Wert der Gegenleistung durch den Wert des Grundstückes zu ersetzen. Diesfalls gelten die Bestimmungen über die Schätzung der Besteuerungsgrundlage auch für die GrEStG. Es ist daher davon auszugehen, daß bei Einbringung von Liegenschaften in eine neu gegründete Aktiengesellschaft gegen Gewährung von Gesellschaftsanteilen die Grunderwerbssteuer nach dem Wert der Gegenleistung zu berechnen ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1992160111.X03

Im RIS seit

14.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>